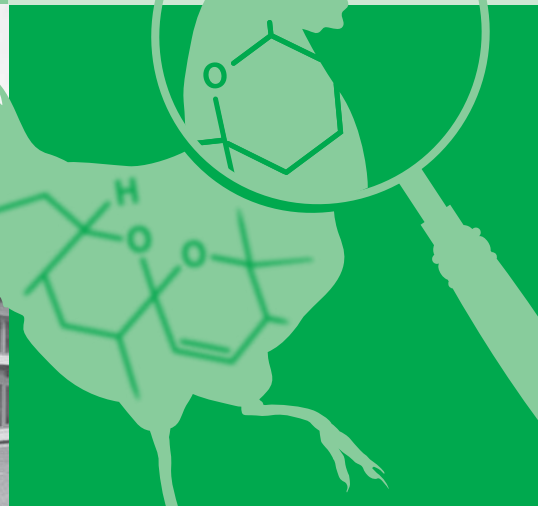
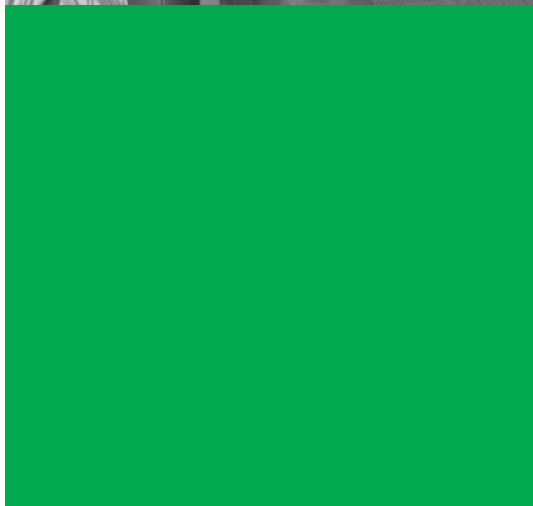




Kaleidoskop

35 / März 2012



Kühe und Rinder erhalten mehr Platz – auch auf den Alpen

Die Kühe auf den Schweizer Bauernhöfen sind als Folge neu gehaltener Rassen und Rassenkreuzungen in den vergangenen Jahrzehnten grösser und schwerer geworden. Zahlreiche Ställe, insbesondere auch auf den Alpen, genügen daher den Platzansprüchen des modernen Rindviehs nicht mehr.



Wer über Land fährt, stellt fest, dass in der Landwirtschaft eine rege Bautätigkeit herrscht und die Bauern gewillt sind, ihren Tieren bis im Jahr 2013 die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmasse anzubieten. (Bild: Franz Blöchlinger)

(fb) Seit dem 1. September 2008 ist die revidierte Tierschutzverordnung in Kraft. Gemäss den neuen Bestimmungen müssen alle Standplätze für Kühe und Rinder bestimmten Mindestanforderungen entsprechen. Selbst die über 30 Jahre alten Ställe, für die bisher noch kleinere Abmessungen möglich waren, müssen bis zum Ablauf der Übergangsfrist im Jahr 2013 vergrössert werden. Für die Landwirte im Talgebiet hat das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen in der Presse ausreichend informiert. Landwirte, die Probleme bei der Umsetzung befürchteten, wurden eingeladen, eine Ausnahmegewilligung einzuholen. Von diesem Angebot haben lediglich 20 Betriebe Gebrauch gemacht. Hauptgründe waren vor allem anstehende Pensionierungen mit fehlender Hofnachfolge oder Anpassungen, die einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht hätten. Der Veterinärdienst hat die meisten Gesuchsteller besucht und die Situation vor Ort beurteilt. In fast allen Fällen konnten Lösungen mittels einer Teilanpassung gefunden werden. Einige Gesuche mussten abgelehnt werden.

Alpställe

Nachdem die Sanierung der alten Ställe im Talgebiet bereits im Gang ist, müssen nun Ställe im Alpgebiet um-

gebaut werden. Eine Anpassung an die gleichen Normen wie im Talgebiet schien unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und des Tierwohls nicht angebracht.

Der Kanton St.Gallen hat sich mit anderen Alpkanantonen zusammengesetzt und die Strategie beraten. Die Kantone Graubünden, beide Appenzell und St.Gallen entschieden sich in Anlehnung an die zentralschweizerischen Kantone für ein gemeinsames Vorgehen. Es wurden gewisse Vereinfachungen bei der Anpassung von Alp- und Weideställen ausgearbeitet. Diese können verantwortet werden, da die Ställe nur für eine beschränkte Zeit im Jahr belegt sind und sich das Vieh mehrheitlich auf den Alpweiden aufhalten kann.

Die Äpler sind angehalten, ihre Ställe auszumessen und bei Bedarf die nötigen Massnahmen in die Wege zu leiten. Wenn es sich um einen kleinen Umbau handelt, bei dem der Grundriss nicht verändert werden muss, dann dürfen die Anpassungen an minimale Normen erfolgen, die für ältere Talbetriebe auch in Zukunft gültig sind. Dazu muss aber eine Bewilligung des Veterinärdienstes eingeholt werden. Erfordern die Anpassungen einen An- oder Neubau des Alpstalles, kann mit einem Gesuch eine Fristverlängerung eingeholt werden.

Unterlagen im Web

Das Konzept zur Umsetzung des baulichen Tierschutzes in Alpställen sowie Merkblätter und Gesuchsunterlagen können auf der Homepage des Veterinärdienstes (www.avsv.sg.ch) heruntergeladen werden. Nach Ablauf der Fristen werden stichprobenweise Kontrollen durchgeführt.

Grosskontrolle an Sommer-Event für sichere Lebensmittel

Damit Konsumentinnen und Konsumenten an Grossanlässen sichere Lebensmittel vorgesetzt bekommen, kontrolliert das Lebensmittelinspektorat auch vor Ort. Wie aber prüft man an Hunderten von mobilen Ständen, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden?

(chk) Grossanlässe unter freiem Himmel sind en vogue. Neben allerlei Unterhaltung gibt es immer auch ein grosses Angebot an Speisen und Getränken. Solche Events unterstehen dem Lebensmittelgesetz und müssen periodisch und risikobasiert durch das Lebensmittelinspektorat (LMI) kontrolliert werden. So auch das 33. Eidgenössische Musikfest (EMF), das im Juni letzten Jahres in St.Gallen stattfand. Genau der richtige Anlass, um einen Blick auf eine derartige Grosskontrolle zu werfen.

Im Vorfeld des EMF führte das LMI Besprechungen und Abklärungen mit allen grossen Betreibern von Food- und Gastronomieständen durch. Die Betreiber mussten das geplante Angebot, die vorhandene Infrastruktur und den Warenfluss offenlegen. Mit einer eigens für diesen Anlass geschaffenen Checkliste erörterte das LMI alle heiklen Punkte, beispielsweise die Einhaltung der Kühlkette oder die Jugendschutzbestimmungen.

In einem zweiten Schritt wurden an insgesamt zehn Tagen alle Standbetreiber über die Grundlagen der gesetzlichen Anforderungen geschult. Gleichzeitig erhielten sie Unterlagen über den Umgang mit Lebensmitteln im Freien. Ebenso wurden alle spezifischen Fragen beantwortet. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen



und baulichen Anforderungen wurden somit transparent kommuniziert, was – wie sich später herausstellen sollte – bereits die halbe Miete war.

Die Abnahmekontrolle aller Stände und Abgabestellen fand kurz vor Festbeginn statt. Um die bereits etwas gestressten Standbetreiber nicht allzu lang von ihren letzten Vorbereitungsarbeiten abzuhalten, kontrollierten fünf Zweiertteams gleichzeitig. Rund drei Viertel der Betriebe erzielten ein gutes bis sehr gutes Kontrollergebnis. Bei den übrigen Betrieben waren Nachbesserungen vor Festbeginn notwendig. Während des Festbetriebs fand ein zweiter Durchgang mit Hygienestichproben und Nachkontrollen statt. Am zweiten Wochenende markierte eine Delegation des LMI nochmals Präsenz und besuchte die wenigen noch nicht kontrollierten Betriebe.

Bis auf eine Ausnahme wurden keine gravierenden Hygienemängel festgestellt. Der Stand des fehlbaren Betreibers wurde kurzfristig geschlossen und die teilweise ungekühlten Lebensmittelvorräte entsorgt. Alle anderen beanstandeten Betriebe hatten innerhalb der gesetzten Frist die Mängel behoben, was die Nachkontrollen bestätigten. So kann aus Sicht des Lebensmittelinspektorates und der Lebensmittelsicherheit das EMF 2011 als wirklich gelungener Anlass bezeichnet werden.

Kurz vor Festbeginn: In Zweiertteams werden die Stände kontrolliert. (Bild: Peter Jenni)

Zahlen rund ums EMF

Das EMF 2011 fand während sechs Tagen an zwei Wochenenden statt.

522 Musikvereine mit 22 500 Musikantinnen und Musikanten nahmen teil.

Gezählt wurden rund 200 000 Besucher, 3650 Helferinnen und Helfer, 110 Standbetreiber und diverse Grossanbieter von Foodständen. Resultate:

1. Kontrolldurchgang: Beanstandungsquote von 25 Prozent = 12 Nachkontrollen.

2. Kontrolldurchgang: Quote auf 6 Betriebe reduziert.

3. Kontrolldurchgang: Quote auf 2 Betriebe minimiert.

Verfügt werden musste 1 teilzeitliche Betriebsschliessung.

Verhaltensüberprüfung: Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Hunden

Bei der Verhaltensüberprüfung steht der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Hunden im Zentrum. Es soll aber kein Tier zu Unrecht eingeschläfert oder einschneidenden Massnahmen ausgesetzt werden. Denn grundsätzlich kann, unabhängig von der Rasse, bei falscher Haltung jeder Hund gefährlich werden!

(gc) Über Sinn und Unsinn der so genannten Wesenstests wurde in den letzten Jahren viel diskutiert. Die Meinungen gehen weit auseinander, wenn es darum geht, den Begriff Wesen überhaupt zu definieren. Als Grundlage für die Abklärungen im Kanton St.Gallen steht die Definition von Prof.Dr. Seiferle (Wesensgrundlagen & Wesensüberprüfung des Hundes, Stäfa 1972): «Unter dem Wesen eines Hundes verstehen wir die Gesamtheit aller angeborenen und erworbenen, körperlichen und seelischen Anlagen, Errungenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln.»

Das Verhalten lässt somit Schlüsse auf die Wesensverfassung zu. Das Wesen eines Hundes ergibt sich schliesslich aus dem Zusammenwirken aller psychischen Eigenschaften. Nur wenige Hunde sind wirklich aggressiv. Vor allem gehören verschiedene Aggressionsformen in das normale Verhaltensrepertoire. Ein anschauliches Beispiel ist die maternale (mütterliche) Aggression, welche die Mutterhündin veranlasst, ihre Welpen bei Gefahr zu verteidigen. Ohne diese könnten Welpen in der Natur nicht überleben. Die Jagdaggression ermöglicht dem Tier das Erbeuten von Nahrung, ist jedoch in der heutigen Gesellschaft nur bei wenigen Hunden erwünscht. Eine weitere Form ist die Verteidigung von Ressourcen, damit die Tiere in der Natur nicht verhungern. Dies sind alles normale Eigenschaften, die in der Zucht verschiedener Rassen spezifisch gefördert und genutzt werden, sich aber nicht im Übermass zeigen dürfen.

Hunde, die bellen oder knurren, sind nicht pauschal als gefährlich einzustufen. Allerdings muss der Hundehalter in der Lage sein, das Aggressionsverhalten seines Tieres einzuschätzen und beeinflussen zu können. Deshalb ist es bei der Abklärung auffälliger oder in Beissvorfälle verwickelter Hunde wichtig, dass der Hund möglichst auch in seinem Umfeld begutachtet wird.

Herausgeber

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)

Redaktion

Peter Jenni

Konzept und Druck

Cavelti AG, Gossau

Nachdruck mit Einwilligung
der Redaktion erlaubt.

Nicht immer liegt die Auffälligkeit beim Hund, sondern manchmal auch beim Halter. Deshalb müssen die einzelnen Fakten gewichtet werden. Ein Verhaltenstest sollte immer als Momentaufnahme einer aktuellen Situation mit dem derzeitigen Halter verstanden werden. Die Fachexperten des kantonalen Veterinärdienstes versuchen deshalb, bei der Abklärung auffälliger Hunde, deren Verhalten vorerst bei einem Besuch am Wohnort zu überprüfen. Dabei wird die Haltung kontrolliert und beurteilt, ein standardisierter Besitzerfragebogen abgearbeitet und dann, wenn möglich, das Hund-Halter-Team auf einem Spaziergang am Wohnort begleitet. Oft kann das Verhalten des Hundes bereits danach zuverlässig beurteilt werden.

Ist dies nicht der Fall oder verlangt ein Auftraggeber eine umfassendere Überprüfung, werden auf einem Testgelände verschiedene Alltagssituationen und, je nach Fall, auch die Situation, die zum Vorfall geführt hatte, nachgestellt. Dabei wird das Verhalten des Hundes und des Hundehalters beobachtet und bewertet. Zunächst wird der Grundgehorsam geprüft. Lässt sich der Hund an der Leine führen? Gehorcht er Befehlen? In einem weiteren Schritt werden verschiedene Begegnungen herbeigeführt, mit oder ohne Leine. So zum Beispiel mit Spaziergängern, Joggern, Velofahrern und Testhunden. Der Hund wird zudem im Spiel mit dem Besitzer oder den Experten beobachtet. Erachten es die Experten als nötig, sind Provokation durch Anstarren und lautes Anbrüllen ein Teil des Tests. Dabei tragen die Experten Schutzkleidung.

Es ist nicht Absicht, das Schlechteste aus einem Hund herauszuholen, sondern ein möglichst objektives Bild zu ermitteln. Verteidigt sich der Hund sofort durch Angreifen der Person? Weicht er aus und zieht sich zurück? Erstarrt er oder fordert er den Provokateur zum Spiel auf? Welche Lösung bietet der Hund in schwierigen Situationen?

Der Auftrag zur Wesensabklärung kommt von den Gemeinden oder manchmal von den Hundehaltern selbst. Vorgenommen wird die Abklärung durch eine speziell ausgebildete amtliche Tierärztin und einen Fachexperten (Wesensrichter SKG) der Kantonspolizei. In der Regel filmt eine Hilfsperson den Testablauf.

Der Verhaltenstest ist ein modifizierter Test in Anlehnung an den standardisierten Wesenstest in Niedersachsen. Über die Abklärung wird von den Fachexperten ein Bericht erstellt. Das Verhalten wird beurteilt und die Gefährlichkeit des Hundes eingeschätzt. Den Gemeinden werden Lösungen vorgeschlagen oder Empfehlungen abgegeben (z.B. Leinenpflicht, Maulkorb oder Erziehungskurs). Es obliegt dann der zuständigen Gemeinde, entsprechende Massnahmen anzuordnen, mit dem Ziel, weitere Vorfälle mit einem Hund möglichst zu vermeiden.